

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

16. Jahrgang

Burg, 23.06.2022

Nr.: 14

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 93 Allgemeinverfügung zur Beschränkung/Verbot von Wasserentnahmen im Landkreis Jerichower Land 185
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Allgemeinverfügung zur Beschränkung/Verbot von Wasserentnahmen im Landkreis Jerichower Land

Der Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 26 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 100 WHG folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Gewässer im Landkreis Jerichower Land, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen. Die Bundeswasserstraßen sind von der Allgemeinverfügung nicht betroffen.

Beschränkung/Verbot von Wasserentnahmen:

1. Jegliche Wasserentnahmen durch technische Hilfsmittel, z. B. Pumpvorrichtungen, aus Oberflächengewässern im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs werden untersagt.
2. Jegliche Wasserentnahmen durch technische Hilfsmittel, z. B. Pumpvorrichtungen, aus Oberflächengewässern im Rahmen von wasserrechtlichen Erlaubnissen werden ebenfalls untersagt.
3. Alle Wasserentnahmen aus Brunnen zur Bewässerung werden in der Zeit von 10:00 bis 19:00 Uhr untersagt. Dies gilt ausdrücklich auch für Wasserentnahmen aus privaten Gartenbrunnen. Auch in der Zeit zwischen 19:00 und 10:00 Uhr ist eine mögliche Bewässerung auf ein unbedingt erforderliches Mindestmaß zu beschränken.

Zur Ausübung sportlicher Aktivitäten (z. Bsp. Fußballplätze) kann in dringenden Fällen ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Tagesbewässerung gestellt werden.

4. Diese Verfügung behält ihre Gültigkeit bis einschließlich 30.09.2022 oder bis auf Widerruf durch den Landkreis Jerichower Land.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Gräben, Seen, Teiche) stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG vorher grundsätzlich beim Landkreis Jerichower Lands als untere Wasserbehörde zu beantragen ist. Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen nur dann, wenn die Wasserentnahme noch unter den sogenannten Gemeingebrauch (nur Handschöpfen) bzw. den Eigentümer- und Anliegergebrauch fällt.

Auf Grund der anhaltenden Trockenheit in den vergangenen Jahren haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Auch 2022 ist bisher keine Besserung der Situation eingetreten und eine Änderung der Situation ist nicht absehbar, da in naher Zukunft keine nennenswerten Niederschläge zu erwarten sind.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass nicht nur Ackerflächen, Blumen und Gemüsepflanzen vom Austrocknen bedroht sind, sondern auch die in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen, die ohne Wasser nicht überleben können. Bei anhaltender Trockenheit und entsprechend niedrigen Wasserständen haben jedoch bereits auch geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie, vor allem in kleineren Gewässern, so dass die Wasserentnahme nicht mehr vom Eigentümer- und Anliegergebrauch gedeckt ist.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung entgegenzuwirken, ist es erforderlich, das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtungen o. Ä. zu untersagen und damit den Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie alle mit wasserrechtlicher Erlaubnis zugelassenen Wasserentnahmen einzuschränken.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist an ausreichend vorhandenes Wasserdargebot geknüpft. Ist dies nicht mehr gegeben und die Gewässer werden weiterhin benutzt, so dass eine negative Beeinträchtigung für die Gewässer oder eine Gefährdung des Allgemeinwohls besteht, eröffnet § 100 WHG i. V. m. § 26 WHG für den Eigentümer- und Anliegergebrauch eine Ermächtigungsgrundlage als Handhabe für die untere Wasserbehörde, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Das Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen ist diese Maßnahme.

Gemäß § 25 WHG i. V. m. § 29 Abs. 1 WG LSA darf jedermann die Gewässer gemeingebrauchlich nutzen. Darunter fällt das Schöpfen mit Handgefäßen. Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen sind nicht vom Gemeingebrauch umfasst und unzulässig. Das Schöpfen ist nur gemeingebrauchlich zulässig, wenn Rechte

anderer nicht entgegenstehen und Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Das Schöpfen mit Handgefäßen im Rahmen des Gemeingebrauchs wird von dieser Verfügung nicht umfasst und ist unter den o. g. Voraussetzungen zulässig.

Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG Gewässerbenutzungen, welche nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, sofern sie über die erlaubnisfreien Benutzungen hinausgehen. Es besteht dabei kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis. Für die Erteilung einer Erlaubnis dürfen gemäß § 12 WHG keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sein und es müssen zudem auch andere Anforderungen nach öffentlichen Vorschriften erfüllt sein. Eine schädliche Gewässeränderung ist gemäß § 3 Nr. 7 und § 10 WHG bereits gegeben, wenn Veränderungen der Gewässereigenschaften, wie Wassermenge, Wasserbeschaffenheit und Gewässerökologie nicht den Vorschriften des Wasserrechts entsprechen. Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG sowie die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. So ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung).

In diesem Zusammenhang ist seitens des Gesetzes schon der Mindestwasserabfluss sicherzustellen. Dafür sind entsprechende Regelungen in den wasserrechtlichen Erlaubnissen zu treffen. Der Wasserbehörde obliegt es gemäß § 100 Abs. 1 WHG, durch Anordnung, hier in Form der Allgemeinverfügung, schädliche Gewässeränderungen zu vermeiden. Die Untersagung für Wasserentnahmen im Rahmen von wasserrechtlichen Erlaubnissen sind daher angemessen und verhältnismäßig, um schädlichen Gewässeränderungen vorzubeugen.

Der Landkreis Jerichower Land ist als untere Wasserbehörde gemäß § 10 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) sowie § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA i. V. m. § 11 WG LSA die für den Erlass dieser Entscheidung zuständige Behörde.

Aus den Messergebnissen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) der letzten Trockenjahre wird deutlich, dass sich der niedrige Grundwasserstand nicht erholen konnte. Die jährlich steigende Entwicklung der Sonnenscheindauer und die damit verbundene Erhöhung der Lufttemperatur sorgte für eine schnelle Verdunstung des Niederschlags. Somit konnte der Niederschlag nicht das Grundwasser erreichen. Dies hat direkte Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung, welche im Landkreis Jerichower Land zuletzt äußerst gering ausfiel. Es ist daher notwendig Wassersparmaßnahmen zu treffen, die ein weiteres Absinken des Grundwasserstandes verhindern bzw. verringern.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass zu dieser Jahreszeit bei der Beregnung in der Zeit zwischen 10.00 - 19.00 Uhr ein Großteil des Wassers verdunstet. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen wirklichen Nutzen hat.

Die untere Wasserbehörde hat nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handels macht der Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde aufgrund der niedrigen Grundwasserstände hiermit Gebrauch.

Das Entnahmeverbot von 10.00 bis 19.00 Uhr stellt nur eine zeitliche Beschränkung dar. Grundsätzlich ist die Bewässerung möglich, jedoch nur zu verdunstungsärmeren Tageszeiten. Das Entnahmeverbot ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten.

Gültigkeit

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis zum 30. September 2022 oder bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Dieser ist eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Zugleich stellt die Befristung eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG dar.

Sofortige Vollziehung

Die Anordnung zur sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauch oder auf Grundlage bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird.

Die Einschränkungen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie alle mit wasserrechtlicher Erlaubnis zugelassenen Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen sind verhältnismäßig und nach pflichtgemäßem Ermessen zur Abwehr von Gefahren für den Wasserhaushalt, den Boden, für Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich der bestehenden Symbiosen und Wirkgefüge erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

Hinweise

1. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden kann.

Burg, den 23.06.2022

gez. Dr. Burchardt
Landrat

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.